

# FÖVE - THEO - KN e.V.

## Satzung des Fördervereins der Theodor-Heuss-Realschule Konstanz

### § 1 Name

Der 1993 gegründete Verein trägt den Namen:

**Förderverein der Theodor-Heuss-Realschule Konstanz e.V.**

auch FÖVE-THEO-KN e.V. genannt.

### § 2 Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

Der FÖVE-THEO-KN e.V. hat seinen Sitz in Konstanz. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Der Verein ist mit der Nummer 487 im Vereinsregister (VR) des Amtsgerichts Konstanz eingetragen.

### § 3 Zweck

a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Jugendhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung der Theodor-Heuss-Realschule Konstanz.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen.

Der FÖVE-THEO-KN e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der oben genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer wenn durch eine Förderaktion eine ganze Gruppe, von denen Einzelne Mitglieder sind, gefördert werden.

d) Der Verein unterstützt die Elternarbeit, wie unter a) aufgeführt.

e) Er trägt dazu bei, dass die Schule aus ihrer Anonymität gehoben und in gegenseitigem Austausch mit der interessierten Bevölkerung aktiv in das Stadtgeschehen einbezogen wird.

f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (nur Personen, keine Gruppen/ Familien) werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.

b) Juristische Personen werden als jährlich wiederkehrende Spender registriert.

## **§ 5 Mitgliederbeiträge**

- a) Es ist pro Person jährlich ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Mindestbetrag von der Mitgliederversammlung festgelegt und jeweils bis zum 31. März eines Jahres fällig wird.
- b) Neumitglieder haben ihren Beitrag für das laufende Geschäftsjahr sofort zu entrichten.
- c) Absolventen des THEO, die im Jahr ihres Schulabschlusses dem Verein beitreten, sind bis zum Jahresende des Jahres ihres 20. Geburtstages von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Ehrenmitglieder**

Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- a) Jedes Mitglied hat je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- b) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds wird der Verein nicht verpflichtet.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- a) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss gegenüber dem Verein mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigung bedarf schriftlicher Form.
- b) Bei Rückstand von 2 oder mehr Jahresbeiträgen ist der Vorstand berechtigt, das säumige Mitglied sofort auszuschließen.
- c) Mitglieder, die das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Organisation und Verwaltung**

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein.
- b) Sämtliche Mitglieder des Vereins sind zumindest einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen.
- c) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und die Rechnung des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen und von ihm geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen 4 Wochen schriftlich einzuberufen, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände diese beantragt.
- d) Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens 7 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

- e) Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit
  - 1. einfacher Mehrheit der Stimmen, außer mit
  - 2. 2/3-Mehrheit der Stimmen beim Beschluss zur Auflösung des Vereins, bei Beschlüssen zur Satzung, bei Beschlüssen zur Zweckänderung, bei Fragen der Geschäftsordnung, sowie bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern und bei Ausschüssen nach § 8c.
  - 3. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- f) Das Stimmrecht wird in der Mitgliederversammlung persönlich ausgeübt.
- g) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

## **§ 11 Der Vorstand**

- a) Der Vorstand hat 4 Mitglieder: Erste(r) Vorsitzende(r)  
Zweite(r) Vorsitzende(r)  
SchatzmeisterIn  
SchriftführerIn
- b) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Bestellung dauert jeweils ein Geschäftsjahr. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, längstens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Wahlperiode.

## **§ 12 Vertretung des Vereins**

- a) Der Verein wird durch den/die Erste(n) oder Zweite(n) Vorsitzende(n) gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei beide Vorsitzende(n) jeweils einzeln vertretungsbe-rechtigt sind.
- b) Die Mitgliederversammlung kann für die Geschäftsführung eine besondere Geschäftsführungsanordnung beschließen.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

Aufgabe des Vorstandes ist es,

- dem Verein gehörende Mittel in der Weise zu verwenden, wie es dem Zweck des Vereins entspricht.
- die Schule in allen Belangen zu fördern, indem gezielte Gruppen von Schülern, Lehrern und Eltern für schulische Zwecke gefördert werden.

## **§ 14 Vermögensverwaltung**

Der Schatzmeister verwaltet die Mittel des Vereins. Er verfügt darüber auf Weisung des Vorstandes.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konstanz zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung durch die Theodor-Heuss-Realschule Konstanz.

## **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese erneuerte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.11.2003 in Konstanz beschlossen, ersetzt alle vorhergehenden Satzungen und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.